

Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt
AZ: 62-690-018/13 ANSCH

(Bei Rückfragen bitte angeben)
 (Systemnummer: 2013-0018)

Auskunft erteilt: Anja Schulz
 ☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15- -629

Telefax 06782/15691

Verw.-Geb. II, Zi-Nr.: 2.12

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.12.2016

-Postzustellungsurkunde-

BayWa r.e. Wind GmbH
 Herzog-Heinrich-Str. 13
 80336 München

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
 30.08.2013

Eingang am:
 09.09.2013

Antragsteller:

BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 2 WEA Vestas V 136; Nabenhöhe 149 m,
 Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 217 m, Nennleistung 3,45 MW

Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 4	Sien	3	108	393 320	5 504 813
WEA 5	Sien	4	53	393 182	5 504 462

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Hanel und den Geschäftsführer Martin Reckmann, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken erteilt.
2. Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die unter Ziffern 15.4, 15.6 und 19.2 genannten Bürgschaftserklärungen bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen sind.
- b) Die Genehmigung wird erst mit Eintragung aller Baulasten gemäß § 86 Landesbauordnung
 - in das Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Birkenfeld bzw.
 - in das Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Kusel wirksam.
- c) Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes gemäß Ziffer 14.6 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.
- d) Die Inbetriebnahme der WEA 4 und WEA 5 darf erst erfolgen, wenn der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein zu dem hiermit genehmigten Anlagentyp Vestas V 136 das Maschinengutachten der Typenprüfung vorgelegt wurde.
- e) Die Inbetriebnahme der WEA 4 und WEA 5 darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein eine Fachunternehmer-erklärung des Anlagenherstellers vorgelegt wurde, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontroll Eisdetektor BID“ ausgerüstet sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der WEA gewährleistet ist.

- 1.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.
- 1.3 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.4 Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

- 1.5 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrunde liegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.7 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.8 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen länger als drei Jahre nicht betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.10 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erklärt.
- 1.11 Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.
- 1.12 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.13 Die Herstellung der Kabeltrasse bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der WEA an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
- 1.14 Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist eine ab dem Tage der Übertragung der WEA geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärung entsprechend der Ziffern 15.4, 15.6 und 19.2 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind alle in diesem Genehmigungsbescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen.

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
- Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. Bauen und Umwelt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- 2.2 Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier anzuzeigen
- Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Telefon 0651/9774-0) zu melden.
- 2.3 Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- a) der Kreisverwaltung Birkenfeld
- b) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein.
- 2.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein nach § 52a BImSchG und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.6 Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen sind ab dem Tage der Übertragung der WEA geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärungen entsprechend den Ziffern 15.4, 15.6 und 19.2 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind alle in diesem Genehmigungsbescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen

3. Veröffentlichung

- 3.1 **Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.**
- 3.2 Da Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem
Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 die rechtzeitige (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe der laufenden Nummer **69/16** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
- c) **Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)**
 - d) **Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])**
 - e) **Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]**
 - f) **Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]**
 - g) **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**
 - h) **Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.**

4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
Innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens zu Baubeginn	Schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Genehmigungsinhaberin gegenüber der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, dass die Kosten und ggf. erforderliche Genehmigungen für die Verkabelung oder Versetzung der bestehenden 20-kV-Freileitung übernommen werden (siehe Ziffer 17)	Genehmigungsbehörde
	Bestätigung über die Durchführung eines Einweisungstermins mit der Telekom Deutschland GmbH gemäß Ziffer 18.3	Genehmigungsbehörde
	Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände	Genehmigungsbehörde
Vier Wochen vor Baubeginn	Daten über die Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende unter Angabe des Zeichens IV-272-16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
	Standsicherheitsnachweis (Typenstatik) für den konischen Stahlrohrmast/Spannbetonmast einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne	Genehmigungsbehörde
	Angaben gemäß Ziffer 3.2 zur Veröffentlichung der WEA als Lufthindernis	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
	Vor der Nutzung der Zufahrt bei Station 0,395 links (vorhandener	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach,

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
	WW) sind gemäß Ziffer 11.1.2 vorzulegen und einvernehmlich abzustimmen: Detailplan für die Bauphase; der Schleppkurvennachweis für den Rechtseinbieger, Rechtsabbieger und Linkseinbieger (StVZO-konforme Baustellenfahrzeuge/Bauphase) und der Schleppkurvennachweis für den Rechtseinbieger und Rechtsabbieger (kl. Lkw-Betriebsphase)	Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach
Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme	Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme	Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, die bestätigt, dass die errichtete Anlage identisch ist mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	EU-Konformitätserklärung für die WEA	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen.	Genehmigungsbehörde
	Für den Fall, dass in die Windenergieanlage eine Brandmeldeanlage eingebaut wird, ist eine Bescheinigung und ein Protokoll über die Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
	Bescheinigung des Prüfsachverständigen (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den	Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
	von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	
	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
	Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).	Genehmigungsbehörde
	Angaben über die Erreichbarkeit der Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEA verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit stillzusetzen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und Genehmigungsbehörde
	Schriftlicher Nachweis über die Beauftragung der Messung nach Ziffer 7.1.5	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein

5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Betriebstagebuch

- 6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
 - Alarmierungsplan,
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Lärm

- 7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere
- der schalltechnischen Immissionsprognose der Ingenieurbüros Pies vom 07.08.2013 mit dem Nachtrag vom 20.06.2016 und
 - der Schattenwurfprognose Revision der CUBE Engineering GmbH vom 22.06.2016

zu errichten und zu betreiben.

- 7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen Immissionsorte, gelten als Gesamtbelastung jeweils folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-3, Hoppstädten; Am Manneberg 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-4, Hoppstädten, Am Krötenpfuhl	55 dB(A)	40 dB(A)

- 7.1.3 Die Schalleistungspegel der WEA 4 und 5 dürfen folgenden Maximalwert zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

→ **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,45 MW

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

- 7.1.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 4 und WEA 5 ist die Einhaltung des unter Nr. 7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegels von **106,5 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der WEA 4 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z. B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 7.1.5 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.
- 7.1.6 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

7.2 Schattenwurf

- 7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen an den WEA 4 und 5 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IO H-01 – H-03 Hoppstädten, Am Sand 1, 2 und 4	8 Stunden/Jahr	30 min
IO H-04 – H-09 Hoppstädten, Hauptstr. 4, 3, 2a, 5a, 1a, 7	8 Stunden/Jahr	30 min
IO H-13 – H-15 Hoppstädten, Am Manneberg 16, 15, 17	8 Stunden/Jahr	30 min
IO H-17 – H-18 Hoppstädten, Im Krötenpfuhl 4, 3	8 Stunden/Jahr	30 min
IO S-02 – S-03, S-05 Sien, Raiffeisenstr. 7, 5, 1	8 Stunden/Jahr	30 min
IO S-05 – S-09 Sien, Sickingerstr. 1, 14, 16, 18, 20	8 Stunden/Jahr	30 min
IO S-11 – S-12 Sein, Sickingerstr. 25, 27	8 Stunden/Jahr	30 min

7.2.2 An denen unter Ziffer 7.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Die Beschattungsdauer von 8 Stunden ist innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

7.2.3 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- 8.2 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Spätestens nach Abschluss des Probetriebes muss die Windenergieanlage mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Des Weiteren muss zu diesem Zeitpunkt die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegen. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 8.3 Die Windenergieanlagen müssen sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erstellen und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 8.5 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.

- 8.6 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 8.7 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
- Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.
- Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
 - Aufbau- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.
- 8.8 Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.
- Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:
- Ort der Baustelle
 - Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- 8.9 Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

9. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012), des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der Richtlinie für Windenergieanlagen.
- 9.2 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfeinrichtungen durchgeführt werden. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.
- 9.3 Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein Baugrundgutachten einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen bis zum Baubeginn durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.
- Die Prüfberechtigten, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.
- 9.4 Der Standsicherheitsnachweis (Typenstatik) für den konischen Stahlrohrmast/Spannbetonmast einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne sind vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 9.5 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 9.6 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.
- 9.7 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3.1, und 3.4 Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten (Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Anlage 2.7/12 der Richtlinie) formulierten Auflagen zu erfolgen.
- 9.8 Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 10.1 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen. (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirren).
- 10.2 An den Anlagen sind gemäß § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzeinrichtungen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 10.3 Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.
- 10.4 Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie mit 20 Jahren angenommen.
- 10.5 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.
 Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:
 - a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder;
 - b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.
- 10.6 Die Hinterkantenkämme der Rotorblätter (Serrations) sind 2 mal jährlich auf korrekten Sitz und Beschädigungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Werden an den Serrations Beschädigungen, Ablösungen u. ä. festgestellt, sind die betroffenen Windenergieanlagen sofort außer Betrieb zu nehmen. In diesen Fällen ist eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen nur möglich, wenn festgestellte Mängel an den Serrations nachweislich vollständig behoben sind
- 10.7 Nach einer vom Hersteller der WEA 4 und 5 zu empfehlenden Einlaufzeit sind alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Schraubverbindungen von Gondel und Rotorblätter (z.B. die Blattflanschlager oder die Verschraubungen an der Gondel etc.) bzw. deren Sitz, Vorspannungen und Anzugsmomente zu überprüfen.

10.8 Betriebssicherheit/Eiswurf

- 10.8.1 Der Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

- 10.8.2 Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Eingangsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
- 10.8.3 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenden Sachverständigen-Gutachten (GL Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweise:

- Die Kipphöhe der WEA 5 ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser 12 m + Nabenhöhe 149 m + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser = 229 m) zur Bundesstraße B 270 ist um 22 m unterschritten. Einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird dadurch begegnet, dass die WEA mit einem funktionssicheren Eisdetektionssystem auszustatten sind. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Anlagen erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Funktionssicherheit des Eisdetektionssystems nachgewiesen wurde (II. 1.1 e).
- Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

11. Nebenbestimmungen zur verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlagen

11.1 Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz (LStrG)

Für die von der BayWa r.e. Wind GmbH geplante Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der B 270 wird die Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 11.1.1 Die Windenergieanlagen sind wie in den vorgelegten Lageplänen dargestellt, zu errichten.

- 11.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen WEA 4 und WEA 5 wird über die Zufahrten im Zuge der freien Strecke der

Straße:	B 270	B 270
Von Netzknoten:	6311 045	6311 045
Nach Netzknoten:	6311 055	6311 055
Station:	0,395 links	0,450 links
	(Bau- und Betriebsphase) (nur Bauphase)	
Lagebezeichnung:	B 270 zwischen Sien und Amtsgrenze bzw. Langweiler	

zugelassen und die erforderliche **Sondernutzung** wird unter Beachtung der Ziffern 11.2, 11.3 und 11.4 für diese Zufahrt erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an den Zufahrten gilt für die Fahrbeziehungen, für die in Ziffer 11.2 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Zufahrt bei Station 0,395 links (vorhandener WW):

Für die Freihaltung des **Sichtdreieckes** in Richtung Norden muss eine freie Sicht in weiten Bereichen außerhalb des Straßenkörpers **gewährleistet** werden. Die notwendigen Bedingungen und Arbeiten hat die Vorhabenträgerin zu schaffen bzw. durchzuführen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die **Gewähr** dazu zu übernehmen, dass die angegebenen Sichtfelder vom Gradientenverlauf der B 270 her realistisch erreichbar sind.

Vor einer **Inbetriebnahme** der Zufahrt 0,395 links sind die zugesagten Sichtfelder von der Straßenmeisterei abzunehmen.

Die **StVZO konformen Baustellenfahrzeuge** sind über den WW bei Station **0.395** für **alle Fahrbeziehungen** abzuwickeln. Dies gilt auch für die Betriebsphase.

Im vorliegenden Fall hat das Ein- und Abbiegen **ohne** Mitbenutzung des Gegenfahrestreifens zu erfolgen. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall. Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten und uns erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Die Zufahrt ist entsprechend der Ziffer 11.2 für die Bauphase auszubauen. Nach Beendigung der Bauphase ist die seitliche bituminöse Befestigung aus der Bauphase (5 - 10 m über die gesamte Breite) zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Zufahrt bei Station 0,450 links (neue Zufahrt):

Die direkte Rampe aus Richtung Süden (Radius von 55 m, Breite von 8 m) kann für den Ziel- und Quellverkehr der Schwertransporte wie vorgesehen genutzt werden (max. Länge der Schwertransporte 70 m).

Beide Fahrbeziehungen (Ziel- und Quellverkehr) dürfen nur unter **Polizeibegleitung** erfolgen.

Die Nutzung der aus Richtung Süden kommenden Direktrampe mit R=55 m kommt nur für die **Sondertransporte** in Betracht und ist in der übrigen Zeit **zu schließen**.

Die Zufahrt ist entsprechend der Ziffer 11.2 für die Bauphase auszubauen. Nach Beendigung der Bauphase ist die seitliche bituminöse Befestigung aus der Bauphase (5-10 m über die gesamte Breite) auf die Abmessungen der Betriebsphase zurückzubauen.

Bereits im Jahre 2014 hatte die Firma juwi Planunterlagen für diese Zufahrt vorgelegt.

Die jetzt vorgelegte Konzeption weicht davon ab und erfüllt nicht mehr alle verkehrstechnischen Kriterien. Daher muss die Konzeption angepasst werden.

Vor der Nutzung der Zufahrt bei Station 0,395 links (vorhandener WW) ist der

- Detailplan für die Bauphase;
- der Schleppkurvennachweis für den Rechtseinbieger, Rechtsabbieger und Linkseinbieger (StVZO-konforme Baustellenfahrzeuge/Bauphase) und der
- Schleppkurvennachweis für den Rechtseinbieger und Rechtsabbieger (kl. Lkw-Betriebsphase)

vorzulegen und einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach abzustimmen.

Hinweise:

Die **Baustellenbeschilderung** usw. bedarf einer **verkehrsrechtliche Anordnung** durch die zuständige Verkehrsbehörde. Dazu wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 – Ordnung und Verkehr. Die Kosten dafür hat die Antragstellerin zu tragen.

Ansprechpartner gemäß der Ziffern 11.3 und 11.4 ist die örtlich zuständige **Straßenmeisterei Birkenfeld**, Tel.: 06782/9981-11 oder -12.

11.2 Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt

- 11.2.1** Straße: B 270
 von Netzknoten: 6311 045
 nach Netzknoten: 6311 055
 Station: **0,395 links**
 (Bau- und Betriebsphase; vorhandener WW)
 Lagebezeichnung: B 270 zwischen Sien und Amtsgrenze bzw. Langweiler

Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung:

NEIN

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Teilzustimmung Linksabbieger:	JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger:	NEIN
Teilzustimmung Rechtsabbieger:	NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger:	NEIN

Bauphase Sonderfahrzeuge (Ziel- und Quellverkehr) **NEIN**

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (kl. Lkw 9,46 m):

Teilzustimmung Linksabbieger:	JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger:	NEIN
Teilzustimmung Rechtsabbieger:	NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger:	JA

Für den Bau der Zufahrt werden folgende Plänen freigegeben:

Planersteller: juwi Energieprojekte GmbH

Plandatum: 11.07.2016

Planbezeichnungen bzw. nummern:

- Legende A4
- Übersichtslageplan
- Sichtweitenanalyse 1-100 km/h Ausfahrt, M 1:500
- Schleppkurve Sattelzug 16,50 m Einfahrt (M 1:250) nur für LAB
- Schleppkurve kl. Lkw 9,46 m Ausfahrt 1 (M 1:250) nur für die LEB,
- Schleppkurve kl. Lkw 9,46 m Einfahrt 1 (M 1:250) nur für die LAB,

Hinweis:

- Schleppkurve Sattelzug 16,50 m Ausfahrt wird **nicht** freigegeben!!!
- Detailplan Ausbau (Bauphase) Ein- und Ausfahrt 1 (M 1:250) wird für die vorhandene Zufahrt **nicht** freigegeben

11.2.2 Straße: B 270

von Netzknoten: 6311 045

nach Netzknoten : 6311 055

Station: **0,450 links**

(Bauphase; neue Zufahrt)

Lagebezeichnung: B 270 zwischen Sien und Amtsgrenze bzw. Langweiler

Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung: JA**Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug): NEIN****Bauphase Sonderfahrzeuge als Zielverkehr (Fahrzeuglänge 70 m)**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA

nur mit Polizeibegleitung**Bauphase Sonderfahrzeuge als Quellverkehr (Fahrzeuglänge 30 m)**

Teilzustimmung Linkseinbieger: JA

nur mit Polizeibegleitung

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: juwi Energieprojekte GmbH

Plandatum: 11.07.2016

Planbezeichnungen bzw. nummern:

- Legende A4
- Übersichtslageplan
- Sichtweitenanalyse 2-100 km/h Ausfahrt, M 1:500
- Detailplan Ausbau (Bauphase) Ein- und Ausfahrt 1 (M 1:250)
- Schleppkurve 70 m, (Blatttransport) Einfahrt (M 1:250),
- Schleppkurve 30 m (Leerfahrzeug) Ausfahrt (M 1:250),

11.3 Allgemeine Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Mit einer Zustimmung zu den beantragten Windenergieanlagen (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1, 2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1, 2 i. V. mit § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die **Einhaltung der Kipphöhe** ($= \frac{1}{2} \text{ Fundamentdurchmesser} + \text{Nabenhöhe} + \frac{1}{2} \text{ Rotordurchmesser}$) der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen empfohlen. Die Kipphöhe der WEA 5 ($\frac{1}{2} \text{ Fundamentdurchmesser } 12 \text{ m} + \text{Nabenhöhe } 149 \text{ m} + \frac{1}{2} \text{ Rotordurchmesser} = 229 \text{ m}$) zur Bundesstraße B 270 ist um 22 m unterschritten. Einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird dadurch begegnet, dass die WEA mit einem funktionssicheren Eisdetektionssystem auszustatten sind. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Anlagen erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Funktionssicherheit des Eisdetektionssystems nachgewiesen wurde (II. 1.1 e).

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Ziffer 11.2 „**Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Linksabbieger, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes-Landes-Kreisstraße) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Linkseinbieger, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes-, Landes-, Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **5 – 10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Bei Bedarf (spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von $d = 10 \text{ cm}$ und einer **Deckschicht** von $d = 4 \text{ cm}$ herzustellen. Die **Frostschutzschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostepfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Vor einer Inbetriebnahme sind alle Zufahrten von der zuständigen Straßenmeisterei abzunehmen.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Alle Schwertransporte sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei abzusichern.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Die **Verlängerung des Durchlasses in den Bereiche/en der Zufahrt/en**, insbesondere die Dimensionierung, verwendetes Material sowie die techn. Gestaltung des Ein/Auslaufbereiches ist mit der zuständigen **Straßenmeisterei** einvernehmlich abzustimmen und sicherzustellen.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der

zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

11.4 Sondernutzungsrechtliche Nebenbestimmungen

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der freien Strecke der

Straße:	B 270	B 270
von Netzknoten:	6311 045	6311 045
nach Netzknoten:	6311 055	6311 055
Station:	0,395 links	0,450 links
	(Bau- und Betriebsphase)	(nur Bauphase)

Lagebezeichnung: B 270 zwischen Sien und Amtsgrenze bzw. Langweiler
wird widerrufen zugewiesen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Das **Ende der Nutzung der Zufahrt (0,450 li) für die Bauphase** zur Errichtung des Windparks/der WEA ist uns **schriftlich mitzuteilen**. Die Bauphase endet mit der Fertigstellung v. g. Bauarbeiten für die WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.

Der **Umbau der Zufahrt (0,395 li) für die Betriebsphase** ist rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Ab dem Beginn der Bauphase werden jährlich **Gebühren** für die Sondernutzungserlaubnisse erhoben. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns in einem gesonderten Bescheid des LBM KH festgesetzt.

11.5 Ergänzende Hinweise der Straßenbaubehörde

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Wir weisen ergänzend darauf hin, bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens BImSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BImSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen Ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrhahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßenummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichennummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen **Kreisverkehrsplätze** besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypässen eine mögliche Lösung sein.

Wir empfehlen daher den Vorhabenträgern frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.

12. Kennzeichnung der Anlage

- 12.1 Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4)“ ist an der Windkraftanlage eine **Tages- und Nachtkennzeichnungen** anzubringen.
- 12.2 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
- Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
- 12.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.
- Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.
- Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
- 12.4 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
- In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
- 12.5 Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
- 12.6 Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 12.7 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.

- 12.8 In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
- 12.9 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 12.10 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
- 12.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 12.12 Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
- 12.13 Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
- 12.14 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 12.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 12.16 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- 12.17 Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 12.18 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

- 12.19 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- 12.20 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 12.21 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 12.22 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

13. Brandschutz

- 13.1 Die Zufahrtswege zu den WEA müssen ganzjährige für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den WEA müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 13.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen und dem „Generischen Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V105, V112, V117, V126 und V136, Revision 01“ erstellt von TÜV Süd, Zeichen: IS-ESM2-MUC/eb vom 29.04.2016 auszuführen.
- 13.3 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger,
 - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
 - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
 - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
- 13.4 Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperurmaßnahmen im Brandfall zu informieren.

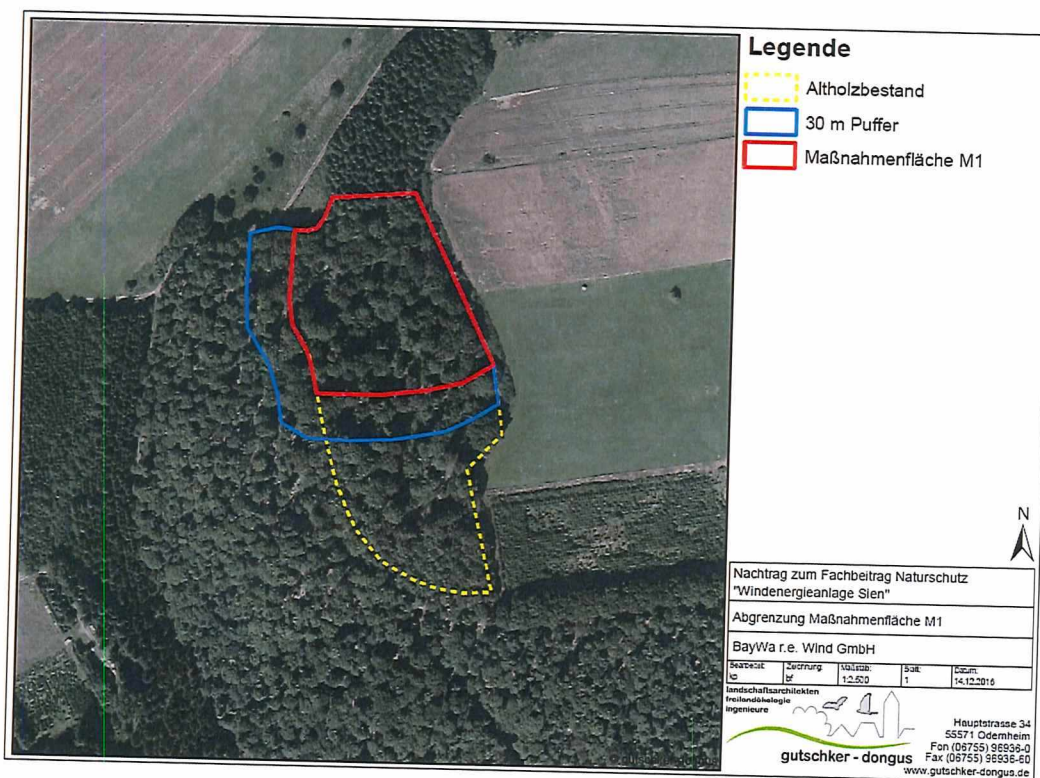
- 13.5 Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15 Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 14.1 Die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen vorgelegten Nachträgen und mit den u. g. Änderungen und Ergänzungen werden Bestandteil der Genehmigung. Alle in den naturschutzfachlichen Unterlagen inkl. der Nachträge empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind (soweit nicht in den untenstehenden Ausführungen weitergehende Maßnahmen beschrieben sind) verbindlich durchzuführen.

Zusätzlich zu der Ersatzzahlung nach Alzeyer Modell ist die in den Antragsunterlagen geplante Kompensationsmaßnahme „M1 Waldrefugium“ auf einer Teilfläche von mindestens 1,3 ha durchzuführen.

Die Ausgleichsfläche befindet sich im Gemeindewald Sien in der Abteilung 9b, Flur 5, Flurstück 143 mit einer Gesamtgröße des Flurstücks von 2,8 ha. Die Lage der Ausgleichsfläche von 1,3 ha ergibt sich aus dem folgenden Lageplan.



Die Kompensationsmaßnahme „M1 Waldrefugium“ ist durch entsprechende Eintragung einer unbefristeten Dienstbarkeit dinglich zu sichern. Wir schlagen vor, eine unbefristete beschränkt persönliche Dienstbarkeit für das Land Rheinland-Pfalz- Naturschutzverwaltung/Forstverwaltung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Grundbuch einzutragen. Die dingliche Sicherung ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn nachzuweisen.

14.2 Gehölze

Gehölze dürfen ausschließlich in dem Maße gerodet oder zurück geschnitten werden, wie dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist. In allen anderen Bereichen sind entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften die in der Nachbarschaft vorhandenen Gehölze vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Alle Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

14.3 Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe

Als Ergänzung und in Kombination mit der Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln sind alle Erdarbeiten in den Bereichen, in welchen Überwinterungsstätten der Haselmaus auf oder unter der Erde zu erwarten sind, außerhalb der Winterruhe der Haselmäuse durchzuführen, um so die Tötung unter der Erdoberfläche überwinternder Haselmäuse zu verhindern. Im Übrigen sind die Vorgaben zum Schutz von Haselmäusen gemäß den Antragsunterlagen inklusive der Nachträge zu beachten.

14.4 Fledermausschutz

Die Windkraftanlage sind derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

Die WEA 5 wird nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse einem Fledermaus-Höhenmonitoring unterzogen.

An den beiden WEA 4 und 5 sind ab Inbetriebnahme Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen gemäß den unten stehenden Ausführungen durchzuführen.

Der Gutachter für das Höhenmonitoring ist im Einvernehmen mit der UNB zu beauftragen.

Für das Gondelmonitoring und die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse an den beiden WEA gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Zeitabläufe:

- Für die Anerkennung der Untersuchungen und der Algorithmen ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden.
- Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus- Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 1. April bis 31. Oktober zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang zu erfolgen.
- Für technische Details wie der Installation der Aufzeichnungsgeräte ist in jedem Fall die Hilfe eines Serviceteams des jeweiligen Herstellers nötig.

Abschaltung der WEA im ersten Monitoring-Jahr :

01.04.–31.08. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 01.09.–31.10. 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

- Abschaltung bei Windgeschwindigkeit $< 6 \text{ m/s}$ und ab $10 \text{ }^{\circ}\text{C}$ Temperatur (in Gondelhöhe)

Abschaltung der WEA im zweiten Monitoring-Jahr :

- Auswertung des Monitorings des ersten Jahres für das Erarbeiten von Vorschlägen zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem ersten Jahr.

Ab dem dritten Jahr:

Gültige Betriebszeiten-Regelung für die WEA nach (neu) festgelegtem Algorithmus:

- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.

- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. und 2. Jahr.
- Der im Fachbeitrag Naturschutz vorgeschlagenen Berücksichtigung der relativen Luftfeuchte bzw. des Niederschlags innerhalb der Fledermausabschaltungen wird nicht zugestimmt, da es hierzu bisher keine verlässlichen Erkenntnisse gibt.
- Einer Einbeziehung von Ergebnissen von Fledermaus-Schlagopfersuchen in die Berechnung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird nicht zugestimmt. Es konnte im Genehmigungsverfahren nicht dargelegt werden, wie Schlagopfersuchen an den hier beplanten Standorten und bei den hier geplanten Anlagentypen zu verwertbaren Ergebnissen führen sollen. (Hinweis: Falls die Antragstellerin entsprechend den Empfehlungen der Fachbüros eine Schlagopfersuche durchführen möchte, so ist dies selbstverständlich möglich und wird begrüßt. Lediglich der Einbeziehung der Ergebnisse einer Schlagopfersuche in die Berechnung von Abschaltzeiten wird, wie oben dargelegt, nicht zugestimmt.)
- Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage 2 oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen.
- Die Steuerung hat weiterhin so zu erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.
- Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall auch von sich aus Fledermaus-Monitoringuntersuchungen in den Gondeln der Windkraftanlagen durchführen zu lassen. Der jeweilige Betreiber der Windenergieanlagen wird verpflichtet, solche Untersuchungen zu dulden bzw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu unterstützen.

Hinweise zum Fledermaus-Monitoring:

In einem Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen.

- Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- In Verbindung mit den Faktoren Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit und Temperatur können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

Allerdings gilt, dass diese für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. Die für WEA im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen sind auf Waldstandorte zu spezifizieren, eine direkte Übertragbarkeit kann unzureichend sein. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist zu beachten.

14.5 Kranichabschaltung

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kraniche durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine Wetterlage (z.B. starker Regen, starker Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten.

Der Anlagenbetreiber hat einen Fachgutachter, welcher ein erfahrener Ornithologe sein muss, damit zu beauftragen, das jährliche Kranichmonitoring und die Kranichabschaltung zu organisieren und zu überwachen. Dieser Gutachter bestätigt jährlich, dass für die "Kranichabschaltung" jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet wurden und dass die Abschaltung derart durchgeführt wurde, dass eine erhebliche Gefährdung ziehender Kraniche nach fachkundiger Bewertung ausgeschlossen werden konnte. Die Bewertung der wetterbedingten Voraussetzungen wie „starker Regen, starker Gegenwind und Nebel in Bezug zur Gefährdung ziehender Kraniche durch die hier genehmigten Windenergieanlagen erfolgt durch den beauftragten Fachgutachter.

Der Anlagenbetreiber legt der Unteren Naturschutzbehörde jährlich einen Bericht über die "Kranichabschaltung" (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage) mit der o.g. Bestätigung des hierzu beauftragten Fachgutachters vor.

14.6 Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit dem Einführungserlass des MULEWF vom 5.11.2015 (Az.:102-88 601-1/2014-2#102 AI 102) Abs. 3, Bemessung von Ersatzgeldzahlungen nach dem „Alzeyer Modell“ vorzunehmen.

Die Berechnung der Ersatzgeldzahlung nach dem Alzeyer Modell ergibt folgendes Ergebnis:

Vorhaben:	Errichtung 2 WEA	ElmSchG-Gen.Verfahren	Deckelung	Vestas 136
Gemarkung:	Sien	Näberhöhe [m]		
Antragsteller:	BayWa	Rotorradius [m]		68
Az 18/13 ANSCH 2014?		Gesamthöhe [m]		217,00
Datum:	11.11.2016	Bearbeiter:	Werner	Rotorkreisfläche [m²]
Eintrag nötig				14.526,76
zu berücksichtigende Vorbelastung (= WEA o. a.)				($r^2 \cdot \pi = 3,1416$)
				0
				0

Ermittlung Kompensationsbedarf WEA

Anzahl WEA	WEA Bez	WEA lfd. Nr. "n" im Windpark	MUFV Faktor Flächenansatz [3]	Rotorkreisfläche [m²]	Berücksichtigung Vorbelastung $\sqrt{3/n}$ (ab n=4)	Komp. Fläche
1	WEA 1	1	3	14.526,76	1,000	43.580
2	WEA 2	2	3	14.526,76	1,000	43.580
2						
Zwischensumme:						87.161

Zuschlag von 5 % je angefangene 10 m über 100 m Gesamthöhe: ↷

Ges. Höhe [m]	217,00					
Höhe > 100 m	117,00	12	0,05 Zuschlagfaktor:	0,6		52.296
abzgl. erste 20 m über Grund, die real kompensiert	20	2	0,05 Abschlag	0,10		-8.716
						43.580

Gesamtkompensationsfläche [m²]: 130.741
in ha 13,07
= je WEA [ha]: 6,54

Als Ersatzzahlung i. S. § 15 (6) BNatSchG errechnet sich unter Berücksichtigung des sog. Ausgleichsmaßnahmen-Referenzwertes von 3,37 €/m² Kompensationsfläche eine Summe von

(Stand: 2016: 2,91 €/m² + Pachtpreis 2006/ha/a in Sien)

€ 440.597

Eine Deckelung wurde innerhalb des Alzeyer Modells nicht eingerechnet da hierfür derzeit keine rechtlichen Vorgaben vorliegen und sich insbesondere keine Grundlage nach dem BNatSchG für eine Deckelung ergibt.

Der AGM-Referenzwert wurde anhand nachfolgend dargestellter Berechnung ermittelt wobei als Kaufpreis für Ackerflächen in Sien ein Wert von 0,40 EUR/ha angesetzt wurde. Der AGM-Referenzwert für das Jahr 2016 in der Gemarkung Sein beträgt 3,37 EUR/qm.

AGM-Referenzwert €/m ² (betrachtet auf 20 Jahre)					gez. Grä Stand 01.01.2015	
unter Beachtung der nach dessen Ermittlung im Jahr					2010/2011 zu	
berücksichtigenden Steigerungsrate					(allg. Erhöhungsindex Lebenshaltung)	
(aus Tabelle ist der im jeweiligen Jahr anzusetzende AGM-Referenzwert €/m ² ablesbar)						
2011	incl. 19% MwSt				AGM-Referenzwert €/m ² ohne Pacht	
Flächenbereitstellung Ankauf Acker nach Bodenrichtwert Sien					0,400	2,69
						0,40
						3,09
						AGM-Wert
						gesamt incl. 2
						% Steigerung
						€
Anzahl	Jahr	Eingangsaufwendung € ohne Pacht	2% Steigerung	Aufwendung incl. 2% Steigerung €	+ Pacht für 20 Jahre	
Jahr (n)						
1	2011	2,69	0,00	2,69	0,40	3,09
2	2012	2,69	0,05	2,74	0,40	3,14
3	2013	2,74	0,05	2,80	0,40	3,20
4	2014	2,80	0,06	2,85	0,40	3,25
5	2015	2,85	0,06	2,91	0,40	3,31
6	2016	2,91	0,06	2,97	0,40	3,37
7	2017	2,97	0,06	3,03	0,40	3,43
8	2018	3,03	0,06	3,09	0,40	3,49
9	2019	3,09	0,06	3,15	0,40	3,55
10	2020	3,15	0,06	3,21	0,40	3,61
11	2021	3,21	0,06	3,28	0,40	3,68
12	2022	3,28	0,07	3,34	0,40	3,74
13	2023	3,34	0,07	3,41	0,40	3,81
14	2024	3,41	0,07	3,48	0,40	3,88
15	2025	3,48	0,07	3,55	0,40	3,95
16	2026	3,55	0,07	3,62	0,40	4,02
17	2027	3,62	0,07	3,69	0,40	4,09
18	2028	3,69	0,07	3,77	0,40	4,17
19	2029	3,77	0,08	3,84	0,40	4,24
20	2030	3,84	0,08	3,92	0,40	4,32
						€ (brutto)

Die Ersatzzahlung in Höhe von 440.597,00 € ist zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
 Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
 BIC: SOLADEST600
 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Es sind folgende Angaben in der Überweisung zu machen:
 Empfänger der Zahlung: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
 Betreff der Überweisung: Bezeichnung des Vorhabens,
 Eingriffsort/Gemarkung
 Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit
 Datum und Aktenzeichen

Die Zahlung ist vor Baubeginn zu leisten und der Unteren Immissionsschutzbehörde nachzuweisen.

14.7 Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person vor und während der Bauphase vorzusehen. Der ökologischen Baubegleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.
- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die o.g. Dokumentation mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dauern die Baumaßnahmen länger als 4 Monate, so ist spätestens 5 Monate nach Baubeginn und dann alle weitere 5 Monate ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung mit o.g. Dokumentation und jeweils mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

14.8 Sonstige Nebenbestimmungen

Die nicht landwirtschaftlich genutzte Mastfuß-Umgebung sowie die Nebenflächen wie beispielsweise die Kranaufstellfläche sind für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten, um eine Anlockung von Greifvögeln und Eulen im Bereich der WEA zu verhindern.

15. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 15.1 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Sien	3	108	4
Sien	4	54	5

mit einem Flächenbedarf (m²) aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Anlage	WEA 4	WEA 5	Gesamt
Dauerhaft	Fundament	575	574	1.149
Dauerhaft	Kranstell- und Montagefläche	1.041	1.067	2.108
Dauerhaft	Kranausleger	-	24	24
Dauerhaft	Gesamt	1.701	2.071	3.772
Temporär	Lager-/ Montagefläche	659	4.097	4.756
Dauerhaft und Temporär	Gesamt	2.360	6.168	8.528

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 8.528 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der eventuell in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

- 15.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.
- 15.3 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der Windenergieanlagen befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlichen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 15.4 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Zeile „Dauerhaft/Gesamt der o. a. Tabelle) wird eine befristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

11.316,00 € (in Worten: Elftausenddreihundertsechzehn Euro)
(30.000,00 € / ha befristete Rodungsfläche),
festgesetzt.

-

- 15.6 Zur Sicherstellung der Durchführung der Ergänzungspflanzung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Voraussklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro)
(25.000,00 € / ha),

festgesetzt.

Die unbefristet selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ergänzungspflanzung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 15.7 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

15.8 Hinweise

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgeforstet wird.

Aufgrund des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)“ sind Ausgleichsmaßnahmen nach Forstrecht i. d. R. Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern. Als waldbauliche Aufwertungsmaßnahme ist für die dauerhaften Rodungsflächen von ca. 0,4 ha

eine Ergänzungspflanzung im gleichen Umfang mit standortangepassten Laubbaumarten vorgesehen.

Durch Auflage ist sicherzustellen, dass die Ergänzungspflanzung durchgeführt und bis zu gesicherten Kultur etabliert wird. Die Bankbürgschaft ist ein geeignetes Mittel, um dies zu gewährleisten.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

16. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Sofern im Rahmen des Wegebau oder Verlegung der Kabeltrasse Maßnahmen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) wie z. B. Verrohrungen, Kreuzungen oder Verlegungen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine Genehmigung nach § 76 LWG mit aussagefähigen Planunterlagen gesondert zu beantragen.

17. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden.

Der Abstand wird bei den geplanten WEA jedoch nicht eingehalten. Die BayWa r.e. Wind GmbH, München hat deshalb bereits die Möglichkeit einer Verkabelung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung bei der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein angefragt.

Die Westnetz GmbH, Idar-Oberstein stimmt der Errichtung der Windenergieanlagen unter der Voraussetzung zu, dass die Kosten und ggf. erforderliche Genehmigungen für die Verkabelung oder Versetzung der bestehenden 20-kV-Freileitung von der BayWa r.e. Wind GmbH, München übernommen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes in Sien begrenzt ist. Der Anschluss von größeren Windenergieanlagen bzw. Windparks mit hoher Nennleistung ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV/20-kV-Umspannanlage erforderlich.

18. Nebenbestimmungen zur Telekommunikation

- 18.1 Im Bereich der hiermit genehmigten Anlagen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von der Baumaßnahme (Zuwegung) berührt werden.
- 18.2 Die vorhandenen Telekommunikationskabeltrassen sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch nicht von der Telekom Deutschland GmbH beauftragte Unternehmen nicht zulässig sind.
- 18.3 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Telekom Deutschland GmbH (Planauskunft.Mitte@telekom.de) in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

19. Rückbau der Anlagen

- 19.1 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).
Eine entsprechende Erklärung (datiert auf den 14.07.2016) liegt der Genehmigungsbehörde vor.
- 19.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

402.897,00 €

(vierhundertzweitausendachthundertsiebenundneunzig Euro)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten in Höhe von 5 % der Herstellungskosten:		
Herstellkosten je Anlage:	2.877.836,50 €	
für 2 Anlagen:	5.755.673,00 €	
	davon 5 %	287.783,65 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 2 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft		402.897,00 €

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld wirksam (aufschiebende Bedingung).

III. Begründung

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Die BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Hanel und den Geschäftsführer Martin Reckmann, hat mit Anzeige vom 18.12.2015 den Genehmigungsantrag, Az. 62-690-18/13 (Antrag vom 30.08.2013, eingegangen am 09.09.2013) von der bisherigen Antragstellerin, der juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, übernommen. Durch schriftliche Erklärung vom 14.07.2016 hat die BayWa r.e. Wind GmbH, München den Antrag für die WEA 1, 2 und 3 zurückgezogen, so dass sich nur noch die WEA 4 und 5 im Genehmigungsverfahren befanden.
- 1.2 Die Anlagen sind genehmigungsbedürftig gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (vereinfachtes Genehmigungsverfahren).
- 1.3 Die Anlagen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.
- 1.4 Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den planungsrechtlichen Grundlagen (Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe und Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein) wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 08.12.2016 sowie der Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein vom 12.12.2016 festgestellt. Demnach liegen die WEA 4 und WEA 5 innerhalb des Windkraft-Vorranggebietes des Regionalplans. Örtliche Belange, die bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt wurden, nicht jedoch bei der regionalplanerischen Ausweisung des Vorranggebietes und dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht gegeben.

Der Ministerrat Rheinland-Pfalz hat am 27.09.2016 den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm zur Anhörung gemäß §§ 6 Abs. 4 und 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Damit liegen sog. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die Genehmigungsbehörden haben daher bei der Bearbeitung von Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eine Abwägungsentscheidung dahingehend zu treffen, ob aufgrund des Entgegenstehens von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung eine Genehmigung zu versagen ist oder der Investitionsschutz der Antragsteller überwiegt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Begründung zu Z 163 h der Dritten Teilfortschreibung LEP IV ergibt sich ein Abstand der WEA 4 zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortsgemeinde Hoppstädten, Landkreis Kusel, von ca. 850 – 900 m. Die Vorgaben zu Siedlungsabständen von Windenergieanlagen gemäß der derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Dritten Teilfortschreibung des LEP IV werden damit deutlich unterschritten.

Das Ministerium des Innern, Mainz und das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz haben hierzu in ihren Schreiben vom 14.10.2016 und 29.09.2016 Abwägungshinweise gegeben. Dabei haben die Ministerien u. a. ausgeführt:

„Danach ist in den Fällen, in denen es nur um die Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelungen (Ziel 163 h neu) geht, bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem unternehmerischen Vertrauensschutz Vorrang zu geben und das alte Recht anzuwenden, wenn das Genehmigungsverfahren bis zum 30.04.2017 abgeschlossen werden kann und die sonstigen planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“

Da wie oben dargestellt eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den planungsrechtlichen Grundlagen gegeben ist, sonstige örtliche Belange nicht entgegenstehen sowie das Genehmigungsverfahren innerhalb des genannten Zeitrahmens abgeschlossen werden kann, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

- 1.5 Die Ortsgemeinde Sien hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2013 ihr Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch zu dem Vorhaben (Errichtung von seinerzeit noch fünf WEA) erteilt. Für das Vorhaben der BayWa r.e. Wind GmbH hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der WEA 4 und 5 hat der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sien am 28.07.2016 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erklärt. Dieses wurde durch den Beschluss des Ortsgemeinderates Sien am 19.09.2016 bestätigt.

- 1.6 Die Antragsunterlagen wurden folgenden Behörden und Fachstellen zur Stellungnahme vorgelegt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
- Forstamt Bad Sobernheim
- Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Telekom, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

- Bundesnetzagentur, Berlin
 - Kreisverwaltung Kusel
 - Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- 1.7 Diese Behörden/Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.
- 1.8 Der Deutsche Wetterdienst hat innerhalb der nach § 11 der 9. BImSchVO vorgegebenen Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben. Es ist in diesem Falle im Sinne der vorgenannten Vorschrift davon auszugehen, dass die beteiligte Stelle sich nicht äußern will und somit keine Einwände gegen die geplante Anlage erhebt.
- 1.9 Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen lagen am 12.12.2016 vollständig vor. Die Verpflichtungserklärungen zur Eintragung der Baulasten für die Sicherung der Abstandsflächen lagen am Tag der Genehmigungserteilung noch nicht vollständig vor. Aus diesem Grund ergeht der Bescheid unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung erst mit Eintragung aller Baulasten gemäß § 86 Landesbauordnung in das bei der Kreisverwaltung Birkenfeld bzw. in das bei der Kreisverwaltung Kusel geführte Baulastenverzeichnis wirksam wird.
- 1.10 Somit hat die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden ergeben, dass unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und unter Erfüllung der in Ziffer II 1.1 genannten Bedingungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat folglich ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.
- 1.11 Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.
- 1.12 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.
- 1.13 Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzgesetzes und der Anlage hierzu für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

IV. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

110.185,46 €

(in Worten: **ein hundred zehntausendein hundred fünf und achtzig Euro**) festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes sowie der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.06.2006.

Gemäß Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses liegt der Gebührenrahmen für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 265,75 € und 797.600,00 €. Gemäß § 9 LGebG wurde bei der Festsetzung innerhalb des Gebührenrahmens sowohl der mit der Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand als auch deren wirtschaftlicher Wert für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

1. Gebühren für die genehmigten WEA 4 und WEA 5

Verwaltungsaufwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LGebG) für alle 5 WEA im Verfahren: 2.293,20 € davon 2/5 <u>für die 2 genehmigten WEA</u>		917,28 €
Wirtschaftlicher Wert der Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LGebG)		
Herstellungskosten <u>2 WEA</u> :	5.755.673,00 €	
./.	500.000,00 €	
	5.255.673,00 €	
davon 1 %	52.556,73 €	
+ Grundgebühr	2.000,00 €	
	54.556,73 €	
./. 3 %, da Genehmigung für 2 WEA	1.636,70 €	
	52.920,03 €	52.920,03 €
Zwischensumme		53.837,31 €
+ Sachaufwand		9,96 €
24,90 € für alle 5 WEA im Verfahren		
davon 2/5		
+ Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden		
SGD Nord, Gewerbeaufsicht	1.588,32 €	
Untere Naturschutzbehörde	5.880,00 €	
Untere Bauaufsichtsbehörde	440,82 €	
Untere Wasserbehörde	93,60 €	
Untere Landesplanungsbehörde	1.170,00 €	
Brandschutzreferat	187,20 €	
LBM Mobilität, Luftsicherheit	800,00 €	
Landwirtschaftskammer	750,00 €	10.909,94 €
Davon 2/5	4.363,98 €	24.363,98 €
Forstamt Bad Sobernheim	20.000,00 €	
gesamt		78.211,25 €

2. Gebühren für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3; Antrag zurückgezogen am 14.07.2016

Verwaltungsaufwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LGebG) für alle 5 WEA im Verfahren: 2.293,20 € davon 3/5 <u>für die 3 zurückgezogenen WEA</u>		1.375,92 €
Wirtschaftlicher Wert der Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LGebG) Herstellungskosten <u>3 WEA</u> : 8.633.509,50 € ./. 500.000,00 € 8.133.509,50 € davon 1 % 81.335,10 € + Grundgebühr 2.000,00 € 83.335,10 €		83.335,10 €
Zwischensumme		84.711,02 €
ermäßigt um 70 % nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LGebG verbleiben		./.. 59.297,71 € 25.413,31 €
+ Sachaufwand 24,90 € für alle 5 WEA ursprünglich davon 3/5		14,94 €
+ Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden		
SGD Nord, Gewerbeaufsicht	1.588,32 €	
Untere Naturschutzbehörde	5.880,00 €	
Untere Bauaufsichtsbehörde	440,82 €	
Untere Wasserbehörde	93,60 €	
Untere Landesplanungsbehörde	1.170,00 €	
Brandschutzreferat	187,20 €	
LBM Mobilität, Luftsicherheit	800,00 €	
Landwirtschaftskammer	750,00 €	10.909,94 €
davon 3/5	6.545,96 €	6.545,96 €
gesamt		31.974,21 €

Gebühren für genehmigte WEA 4 und 5	78.211,25 €
Gebühren für zurückgezogene WEA 1, WEA 2 und WEA 3	31.974,21 €
Gesamtgebühr	110.185,46 €

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-18/13 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000 an die Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen (IBAN: DE 63 5625 0030 0000 20 50 95, BIC: BILADE55XXX, Gläubiger Identifikationsnr.: DE76 BIR0000010733).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anja Schulz)

Ausfertigungen des Bescheides erhalten**in Papierform auf dem Postweg:**

- **Ortsgemeinde
55758 Sien**

über

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
Brühlstr. 16
55756 Herrstein

- **Ortsgemeinde
67744 Hoppstädten**

über

Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstr. 6a
67742 Lauterecken

Ausfertigungen des Bescheides erhalten

in digitalisierter Form per Email:

- Verbandsgemeindeverwaltung *Herslein*
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht; Idar-Oberstein
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, 55543 Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Forstamt *Bad Sobernheim*
- Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Mayen
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Kreisverwaltung Kusel, UNB
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach, UNB



Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Ortsgemeinde
 55758 Sien

über

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
 Brühlstr. 16
 55756 Herrstein

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -
Az.: 62-690-018/13 ANSCH
 (Systemnummer: 2013-0018)
 (Bei Rückfragen bitte angeben)
 Auskunft erteilt: Anja Schulz
 ☎ 06782 - 150
 bei Durchwahl 15 -629
 Telefax 06782/15-691
 Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.12

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.12.2016

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
 30.08.2013

Eingang am:
 09.09.2013

Antragsteller:

BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 2 WEA Vestas V 136; Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 217 m, Nennleistung 3,45 MW

Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 4	Sien	3	108	393 320	5 504 813
WEA 5	Sien	4	53	393 182	5 504 462

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Genehmigungsbescheid übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anja Schulz)



Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Ortsgemeinde
67744 Hoppstädten

über

Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstr. 6a
67742 Lauterecken

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 - Bauen und Umwelt -

Az.: 62-690-018/13 ANSCH

(Systemnummer: 2013-0018)

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Anja Schulz

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15 -629

Telefax 06782/15-691

Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.12

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.12.2016

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
30.08.2013

Eingang am:
09.09.2013

Antragsteller:

BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 2 WEA Vestas V 136; Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 217 m, Nennleistung 3,45 MW

Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 4	Sien	3	108	393 320	5 504 813
WEA 5	Sien	4	53	393 182	5 504 462

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Genehmigungsbescheid übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anja Schulz)